

RS Vwgh 2000/12/19 99/09/0115

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.2000

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §1 Abs1;

AuslBG §2 Abs4;

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita;

AuslBG §3 Abs1;

Rechtssatz

Eine Beschäftigung als Buschauffeur kann erst dann einem (inländischen) Unternehmen zugerechnet werden, wenn feststeht, dass nicht die vom betroffenen Ausländer für Rechnung einer ausländischen Unternehmensdependence zu akquirierenden ausländischen Kunden ihre Fahrzeuge auf einem dieser Dependence zuzurechnenden Parkplatz im Ausland abstellen und lediglich per Shuttledienst über die Grenze zum Flughafen gebracht werden. Dies wäre vielmehr als - wenn auch grenzüberschreitende - Tätigkeit für das (selbständige) ausländische Unternehmen - sei dieses auch lediglich eine Auslandsniederlassung eines österreichischen Unternehmens - zu qualifizieren und unterliege im Sinne des § 1 Abs. 1 AuslBG nicht diesem Gesetz.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999090115.X01

Im RIS seit

09.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at